

---

## *Satzung des Waldbadvereins Geschwenda e.V.*

---

---

### **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

---

- (1) Der Name des Vereins lautet „Waldbadverein Geschwenda“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99331 Geratal OT Geschwenda. Der Verein wurde am 09.06.2017 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

---

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT**

---

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von öffentlichen Gesundheitswesen, des Sports, der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen sowie Senioren der Landgemeinde Geratal, der Kultur sowie der Ortsverschönerung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung sportlicher Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen
- Durchführung von Schwimmveranstaltungen schulischer und nichtschulischer Art,
- Zielstellung: das im Waldbad Geschwenda der Schul- und Schwimmsport dauerhaft betrieben werden kann,
- Unterstützungsleistungen zum Erhalt und Ausbau des Schwimmbades in ideeller und finanzieller Art, zur Wiederherstellung, des Ausbaus, des Erhaltes
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesen durch Angebote an Entspannungskursen und Gymnastikgruppen für jung und alt

- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und eines generationsübergreifenden Miteinanders sowie der Inklusion,
- Förderung des Sports durch Durchführung von Sportveranstaltungen (z. B. Fußballturniere, Volleyballturniere, Wanderungen)
- Förderung der Heimatpflege und Ortsverschönerung durch organisierte regelmäßige Aktionstage für Ordnung, Sauberkeit und Pflege des Dorfes, die dem Erhalt der natürlichen Umgebung dienen, Teilnahme am Frühjahrs- und Herbstputz
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch Errichtung eines gemeinsamen Treffpunktes zum regen Austausch aller Altersgruppen, die dem Gemeinwohl im kulturellen und sportlichen und den Freizeitaktivitäten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie den älteren Bürgern förderlich sind, z. Bsp. Nutzung des Geländes durch Kindergarten und Schule sowie Horte der Landgemeinde Geratal, gesellschaftliche Nachmittage, Zeltlager
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Einrichtungen, die in oder für die Landgemeinde wirken
- Förderung der Kunst und Kultur durch Organisation von Veranstaltungen, Buchlesungen, Bastelnachmittage, Seniorentanz usw,

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

### § 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

---

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

---

#### § 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

---

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

---

#### § 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

---

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beiträge und evtl. Gebühren werden durch eine gesondert zu beschließende Beitragsordnung festgesetzt.

---

## § 6 DIE ORGANE DES VEREINS

---

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ehrenpräsident

---

## § 7 DER VORSTAND

---

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden/ Vorstandsvorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden/ Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) -h) Beisitzer jeweils

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

---

## § 8 AMTSDAUER DES VORSTANDES

---

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

---

## § 9 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

---

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

---

## § 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

---

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Ernennung von Ehrenpräsidenten

---

### § 11 DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

---

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Zustellung der Ladung per E-Mail gilt als schriftliche Zustellung im Sinne des § 11 der Satzung.

---

### § 12 DIE BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

---

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins jedoch eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

---

### § 13 NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

---

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge der Mitglieder mit der Tagesordnung angekündigt werden.

---

### § 14 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

---

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10,11, 12 und 13 entsprechend.

---

**§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLSBERECHTIGUNG**

---

(1) Bei Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Staatlichen Grundschule in 99331 Geratal, Gutshof 19a, der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.04.2023 beschlossen.

Geratal, 25.04.2023